

SATZUNG

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen " MTB RheinBerg ".
- (2) Sitz des Vereins ist Bergisch Gladbach.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bergisch Gladbach eingetragen und führt den Zusatz "e.V."
- (4) Der Verein ist Mitglied im Bund Deutscher Radfahrer und damit auch Mitglied des zuständigen Landesfachverbandes, des Radsportverbandes Nordrhein-Westfalen. Der Verein ist Mitglied des Stadtsportbundes Bergisch Gladbach.
- (5) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

§2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Amateur-Radsports und des Mountainbikesports im Rahmen und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und des Umweltschutzes. Im Rahmen dieser Zielsetzung werden sportliche Veranstaltungen durchgeführt.
- (3) Auf die Nachwuchs- und Jugendarbeit im Radsport wird besonderes Augenmerk gelegt.
- (4) Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere durch:
 - Durchführen von Radsport-Touren und –Freizeitfahrten, Radsport-Wettfahrten aller Art, sowie die Beteiligung an solchen Veranstaltungen,
 - Vermittlung der Wettkampfgeln,
 - Förderung des Rad- und Mountainbike Sports durch Öffentlichkeitsarbeit,
 - Förderung des Rad- und Mountainbike Sports als Jugend- und Familiensport,
 - Vermittlung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes verfolgt.

§3

Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Das Vereinsvermögen unterliegt der Verwaltung des Vorstandes.

§4 Mitglieder und Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er kann eine Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung beim Vorstand zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Der Verein hat
 - ordentliche Mitglieder,
 - jugendliche Mitglieder und
 - Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr.

- (3) Mit dem Beitritt unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.
- (4) Zum Ehrenmitglied des Vereins kann auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden, wer sich um den Radsport oder den Verein in hohem Maße verdient gemacht hat. Über den Vorschlag entscheidet die Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen befreit.
- (5) Personengesellschaften, Vereine, juristische Personen sowie Einzelpersonen, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen und Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen, erhalten die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und werden behandelt wie Ehrenmitglieder. Sie leisten einen Mindestbeitrag in Höhe des Jahresbeitrages eines Erwachsenen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Der Beitrag wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung für das jeweils nächste Geschäftsjahr festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.01. des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Die Mitgliederversammlung kann für Schüler, Studenten, Auszubildende sowie Familien und Ehrenmitgliedern ermäßigte Mitgliedsbeiträge festsetzen. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.01. des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Die Vereinsleitung kann in Ausnahmefällen die Zahlung von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen ganz oder teilweise auf Antrag stunden oder erlassen. Jedes Mitglied kann die Leistungen des Vereins sowie seine Einrichtungen und Gerätschaften im Rahmen der jeweils gültigen Benutzungsordnung in Anspruch nehmen.
- (2) Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung von Fehlbeträgen im Haushalt des Vereins jährlich einmal eine von den ordentlichen Mitgliedern zu zahlende Umlage beschließen. Hierzu ist die einfache Mehrheit erforderlich.

§6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch Austritt des Mitglieds, oder
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Wahrung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Quartals. Unabhängig vom Zeitpunkt der Kündigung ist der gesamte Jahresbeitrag fällig
- (3) Der Ausschluss erfolgt
 - a. bei grober Verletzung der Satzung oder aus einem anderen wichtigen Grund
 - b. bei Nichtbezahlung der Beiträge, trotz zweifacher Mahnung.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein, über den der Vorstand beschließt, wird mit Bekanntgabe wirksam. Er ist schriftlich dem jeweiligen Mitglied mitzuteilen. Gegen einen Ausschluss kann innerhalb eines Monats Berufung beim Vorstand zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Mitglieder (minderjährige/volljährige), die sich wiederholt grob unsportlich verhalten oder gegen die Interessen des Vereines handeln, können vom Trainingsbetrieb ausgeschlossen werden.

§7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Es ist in jedem Jahr mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung, möglichst im 4. Quartal d.J. durchzuführen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per Anschreiben an die Mitglieder durch den Vereinsvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einladung kann per e-Mail versandt werden und gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein gegenüber bekanntgegebene e-Mail Adresse oder Postadresse gerichtet ist. Zwischen der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb einer Frist von 21 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn dies
 - a. der Vorstand beschließt, oder
 - b. ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
- (4) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung wird die Tagesordnung mitgeteilt. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstands
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrags, der Aufnahmegebühr sowie eventueller Umlagen
 - e. Wahlen, soweit erforderlich
 - f. Wahl der Kassenprüfer
 - g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h. Verschiedenes
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - soweit Gesetz oder diese Satzung nicht zwingend etwas anderes vorschreibt - mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Jedes Mitglied kann bis zu einer Woche vor dem Termin für die Versammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- (7) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstandsvorsitzenden bzw. bei Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden sowie vom Schriftführer abzuzeichnen ist.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. Vorsitzender
 - b. Stellvertretende Vorsitzender
 - c. Kassenwart
 - d. Schriftführer
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören
 - a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b. die Bewilligung der Ausgaben
 - c. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- (3) In den Vorstand gewählt werden kann jedes geschäftsfähige ordentliche Mitglied. Das gewählte Vorstandsmitglied muss die Wahl annehmen.
- (4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den geschäftsführenden Vorstand. Sie sind, jeweils allein, zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt. Sie sind bei der Geschäftsführung an die Beschlüsse des Gesamtvorstands und der Mitgliederversammlung gebunden.
- (5) Vorstandsmitglieder werden zukünftig durch die Mitgliederversammlung jeweils für 3 Jahre Amtszeit gewählt, er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes aus dem Vorstand kann der verbleibende Vorstand die Aufgaben kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernehmen. Ferner besteht die Möglichkeit, dass der Gesamtvorstand eine Ersatzperson kommissarisch benennt, die dann diese Aufgaben übernimmt. Anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung muss dieses kommissarische Vorstandsmitglied zu einem ordentlich Vorstandsmitglied gewählt werden.
- (6) Der Vorsitzende bzw. bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder es von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (8) Die Tätigkeiten des Gesamtvorstandes sind ehrenamtlich. Anfallende Kosten können jedoch erstattet werden.
- (9) Eine Vergütung für die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit ist zulässig.

§10 Kassenprüfung

- (1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
- (2) Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens 3/4 aller anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Eine Abstimmung muss auf Antrag schriftlich erfolgen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder diesem Antrag zustimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann in einer innerhalb von vier Wochen neu einzuberufenden Mitgliederversammlung erneut über die Auflösung des Vereins beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bergisch Gladbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb des Sportbereichs zu verwenden hat.

§12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bergisch Gladbach in Kraft.

§13 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand aller Verpflichtungen der Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, ist Bergisch Gladbach

Bergisch Gladbach, 07. November 2015

Der vertretungsberechtigte Vorstand

Jörg Schmitz

Jeanette Weber

Tino Hamann

Dirk Durniok